

SCHWEIZER SENNENHUND-VEREIN FÜR DEUTSCHLAND e. V. - SSV

Sitz München ○ gegründet 1923 ○ im VDH und F.C.I.



SSV-Ausbildungsordnung

Stand: September 2009

Ausgehend von den satzungsmäßigen Zwecken des Schweizer Sennenhund Vereins für Deutschland e. V. (nachfolgend SSV), insbesondere der Erhaltung und Festigung unserer Rassehunde in ihrem Wesen, ihrer Konstitution ihren guten Eigenschaften als Familien-, Begleit- oder Arbeitshunde, gibt sich der SSV nachfolgende Ausbildungsordnung.

§ 1 Allgemeines

Die Vorschriften der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Tierschutzgesetzes, sowie die Regelungen der F.C.I. und des VDH bezüglich der Ausbildung von Hunden sind zu beachten, diese SSV-Ausbildungsordnung ergänzt sie. Die Erziehung und Ausbildung von Sennenhunden sowie die Anleitung, Förderung und Unterstützung der Mitglieder in diesen Bereichen zählen zu den Aufgaben des SSV.

§ 2 Zweck

Zweck des Bereiches Erziehung und Ausbildung ist es, die natürlichen und in den Rassestandards festgelegten Eigenschaften der vier Sennenhunderassen zur fördern.
Das Ziel jeder Ausbildung im SSV ist der sozialverträgliche, gehorsame und freudig arbeitende Sennenhund.

§ 3 Organisation

Zur Organisation des Bereiches Erziehung und Ausbildung hat der Verein entsprechende Ämter eingerichtet. Diese sind

- Zuchtleiter oder ein anderes zuständiges Vorstandsmitglied
- Der Obmann für Erziehung und Ausbildung des SSV
- Die Landesgruppenbeauftragten für Erziehung und Ausbildung als Vorstandsmitglieder der Landesgruppen (LG)
- Die SSV-Übungsleiter
- Die SSV-Prüfungsrichter

Diese Personen sind verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen dieser Ausbildungsordnung und stehen allen Mitgliedern zur Beratung in Erziehungs- und Ausbildungsfragen zur Verfügung. Veranstalter von Ausbildung und Prüfungen ist der SSV.

Verantwortlich für die Durchführung dieser Veranstaltungen ist der Obmann für Erziehung und Ausbildung. Die Organisation vor Ort ist Aufgabe des Obmanns für Erziehung und Ausbildung oder des Landesgruppenbeauftragten für Erziehung und Ausbildung oder eines SSV-Übungsleiters der LG oder einer vom LG-Vorstand beauftragten Person.

Die jeweils zuständigen Funktionsträger haben für die Durchführung der SSV-Veranstaltungen im Bereich Erziehung und Ausbildung zu sorgen und die Prüfungsleiter, Fahrtenleger und weitere Hilfskräfte einzuweisen und zu betreuen.

Im Sinne dieser Ausbildungsordnung sind SSV-Veranstaltungen dann gegeben, wenn sie vom Obmann für Erziehung und Ausbildung oder einem LG-Beauftragten für Erziehung und Ausbildung organisiert oder genehmigt wurden.

Bei SSV-Prüfungsveranstaltungen ist zusätzlich erforderlich, dass Termenschutz erteilt wurde.

Angegliedert an die Klubschau kann der SSV eine Klubprüfung mit Kombinationswettbewerb durchführen. Die Leitung dieser Veranstaltung hat der Obmann für Erziehung und Ausbildung, die Organisation vor Ort kann von ihm auf den Landesgruppenansprechpartner für Erziehung und Ausbildung der zuständigen LG übertragen werden.

Da es sich bei der Klubprüfung und Kombinationswettbewerb um Großveranstaltungen des Vereins handelt, müssen alle Landesgruppenbeauftragten für Erziehung und Ausbildung oder ersatzweise ein von ihnen beauftragter SSV-Übungsleiter als Helfer zur Verfügung stehen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Verein im Rahmen der SSV-Spesenordnung.

§ 4 Obmann für Erziehung und Ausbildung

Der Obmann für Erziehung und Ausbildung ist dem Zuchtleiter oder einem anderen Vorstandsmitglied zugeordnet und wird von den Landesgruppenbeauftragten für Erziehung und Ausbildung gewählt. Er muss die Qualifikation zum SSV-Übungsleiter besitzen.

Das zuständige Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Obmann für Erziehung und Ausbildung weisungsbefugt.

Der Obmann für Erziehung und Ausbildung ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Bereiches Erziehung und Ausbildung im Rahmen der Satzung des SSV. Er unterstützt die LG-Beauftragten für Erziehung und Ausbildung, organisiert ihre Schulungen und steht ihnen beratend zur Seite. Er stellt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, Übungsleiter und SSV-Prüfungsrichter / -anwärter sicher und pflegt die

Verbindung zu den Gebrauchshundeverbänden und zum VDH im Bereich Erziehung und Ausbildung. Er ist verantwortlich für das Leistungsbuch des SSV.

Der Obmann für Erziehung und Ausbildung ist weisungsbefugt gegenüber den LG-Beauftragten für Erziehung und Ausbildung, den SSV-Übungsleitern sowie allen im Bereich Erziehung und Ausbildung des SSV Tätigen. Der Zuchtleiter oder ein anderes Vorstandsmitglied des SSV ernennt nach Anhörung des Obmanns für Erziehung und Ausbildung den SSV-Übungsleiteranwärter oder SSV-Prüfungsrichter anwärter nach einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum SSV-Übungsleiter oder zum SSV-Prüfungsrichter und kann diese Ernennung aus wichtigen Gründen nach Anhörung des Obmanns für Erziehung widerrufen.

§ 5 Landesgruppenbeauftragte für Erziehung und Ausbildung

Der Landesgruppenbeauftragte ist in der Landesgruppe als Vorstandsmitglied für den Bereich Erziehung und Ausbildung des SSV in der jeweiligen LG zuständig und unterstützt in seinem Aufgabenbereich den Obmann für Erziehung und Ausbildung. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Ausbildung nach SSV-PO für Anfänger und Fortgeschrittene
- Beurteilung des Ausbildungsstandes von Sennenhunden vor der Teilnahme an Prüfungen, sofern in der LG kein geeigneter SSV- oder AZG-Übungsleiter zur Verfügung steht
- Zusammenarbeit mit den Gruppierungen und Übungsleitern der LG
- Unterstützung des Obmanns für Erziehung und Ausbildung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Aus- und Weiterbildung der Ausbilder und interessierter Mitglieder
- Die Teilnahme an den Sitzungen der LG-Beauftragten für Erziehung und Ausbildung des SSV ist verpflichtend.
- Teilnahme an Tagungen und Mitgliederversammlungen des SSV und seiner Untergliederungen sowie an Informationsveranstaltungen im Bereich Erziehung und Ausbildung des SSV
- Beschaffung aller für die Ausübung des Amtes notwendiger Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des SSV im Bereich Erziehung und Ausbildung bzw. durch den SSV anerkannten Fortbildungsveranstaltungen. Der Besuch solcher Veranstaltungen ist mindestens alle drei Jahre nachzuweisen.
- Unterstützung und aktive Mitarbeit bei allen satzungsgemäßen Veranstaltungen der Landesgruppe außerhalb des Bereichs Erziehung und Ausbildung

Der LG-Beauftragte für Erziehung und Ausbildung wird in seiner Arbeit von den SSV-Übungsleitern und sonstigen im Bereich Erziehung und Ausbildung tätigen Mitgliedern unterstützt.

Zum Landesgruppenansprechpartner für Erziehung und Ausbildung kann nur gewählt werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt

- Dreijährige Mitgliedschaft in der zuständigen SSV-Landesgruppe
- Die Ausbildung zum SSV-Übungsleiter ist anzustreben

§ 6 SSV-Übungsleiter

Der SSV-Übungsleiter erfüllt wichtige Funktionen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des SSV. Ihm obliegt die Erziehung und Ausbildung von Hunden und deren Besitzern. Er muss Mitglied des SSV sein. Von seinen fachlichen Fähigkeiten, seiner charakterlichen Zuverlässigkeit und seiner vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und des SSV in der Öffentlichkeit ab.

Die SSV-Übungsleiter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen und hohe charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen.

Der SSV-Übungsleiter repräsentiert in der Öffentlichkeit den SSV, den VDH und die F.C.I.. Er hat sich dieser Verantwortung stets bewusst zu sein, sich dementsprechend zu verhalten und die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Der SSV-Übungsleiter ist im Auftrag des SSV und seiner Untergliederungen tätig. Gewerbsmäßige Ausübung des Amtes ist untersagt.

SSV-Übungsleitern obliegen insbesondere alle Aufgaben im Bereich der Erziehung und Ausbildung von Hunden sowie die Betreuung ihrer Besitzer in diesem Aufgabenbereich.

Darüber hinaus unterstützen sie den SSV bei allen weiteren satzungsgemäßen Aufgaben und Tätigkeiten. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Durchführung der Ausbildung nach SSV-PO für Anfänger und Fortgeschrittene
- Beurteilung des Ausbildungsstandes von Sennenhunden vor der Teilnahme an Prüfungen.

- Unterstützung des Obmanns für Erziehung und Ausbildung und der LG-Beauftragten bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Aus- und Weiterbildung interessierter Mitglieder
- Teilnahme an Tagungen und Mitgliederversammlungen des SSV und seiner Untergliederungen sowie an Informationsveranstaltungen im Bereich Erziehung und Ausbildung des SSV
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des SSV im Bereich Erziehung und Ausbildung bzw. durch den SSV anerkannten Fortbildungsveranstaltungen. Der Besuch solcher Veranstaltungen ist mindestens alle drei Jahre nachzuweisen.
- Unterstützung und aktive Mitarbeit bei allen satzungsgemäßen Veranstaltungen der Landesgruppe außerhalb des Bereichs Erziehung und Ausbildung

Grundlage jeder Ausbildertätigkeit im SSV ist die SSV-PO.

Der SSV-Übungsleiter muss stets im Besitz der gültigen SSV-PO und aller anderer Ordnungen, die für die Ausübung seines Amtes wichtig sind, sein.

Er hat alle Satzungen und Ordnungen des SSV und des VDH zu beachten.

Das Amt des SSV-Übungsleiters ist ein Ehrenamt. Die Tätigkeit als Übungsleiter einer Untergliederung des SSV wird daher grundsätzlich nicht vergütet. Den Untergliederungen steht es jedoch frei, bezüglich der Beteiligung an Fahrt- oder Schulungskosten des oder der für sie tätigen Übungsleiter/Übungsleiteranwärter entsprechende Sonderregelungen zu treffen. Der SSV-Übungsleiter erhält Reisekosten, Tagegeld, Übernachtungskosten und sonstigen Auslagenersatz nach Maßgabe der SSV-Spesenordnung ersetzt, wenn er eine Funktion im Rahmen einer Veranstaltung des SSV oder seiner zuständigen Landesgruppe ausübt.

§ 7 Bewerbung zum SSV-Übungsleiter

Mitglieder des SSV, die SSV-Übungsleiter werden möchten, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne dieser Ordnung
2. tadelloser Leumund
3. Mindestalter 18 Jahre
4. dreijährige Mitgliedschaft

Bewerbungen sind formlos schriftlich an den Landesgruppenvorstand der Landesgruppe zu richten, deren Mitglied der Bewerber ist. Ein persönlicher und kynologischer Lebenslauf sind beizufügen.

Der zuständige SSV-Landesgruppenvorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Bewerbung nach billigem Ermessen. Im Falle der Ablehnung steht es dem Bewerber frei, seine Bewerbung der nächsten Mitgliederversammlung der zuständigen Landesgruppe zur Entscheidung vorzulegen.

Der zuständige SSV-Landesgruppenvorstand leitet die Bewerbung an den Obmann für Erziehung und Ausbildung zur Organisation und Durchführung des Ausbildungsganges weiter.

§ 8 Ausbildungsgang zum SSV-Übungsleiter

Die Ausbildung von SSV-Übungsleitern ist eine wichtige Aufgabe des SSV. Daher ist insbesondere der Obmann für Erziehung und Ausbildung des SSV mit dieser Aufgabe betraut. Ihm obliegt die Organisation bzw. die Anerkennung von Übungsleiterschulungen.

Der Ausbildungsgang zum SSV-Übungsleiter setzt die Erlangung sowohl theoretischer als auch praktischer Sachkunde voraus. Umfang und Inhalte sind im SSV-Ausbilderleitfaden hinterlegt. Über die Teilnahme an Übungsleiterschulungen ist ein Nachweis zu führen.

Die theoretische Sachkunde ist in Form einer bestandenen schriftlichen Prüfung vor dem Obmann für Erziehung und Ausbildung und einem Vorstandsmitglied darzulegen. Die Prüfungsteilnahme setzt die Teilnahme an mindestens vier theoretischen Übungsleiterschulungen voraus.

Zum Bestehen der Prüfung müssen mindestens 70 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet sein. Es besteht die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung. Prüfungstermine, Durchführung, Auswertung und Ausstellung des Sachkundenachweises obliegen dem Obmann für Erziehung und Ausbildung des SSV.

Die praktische Sachkunde wird durch die Teilnahme an den praktischen Übungsleiterschulungen erbracht. Inhalt und Umfang sind im SSV-Ausbilderleitfaden hinterlegt. Darüber hinaus sind Nachweise über Ausbildung und erfolgreich abgelegte Prüfungen mit einem eigenen und/oder einem geliehenen Hund zu erbringen.

Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung der praktischen Sachkunde sind:

- Teilnahme an praktischen Übungsleiterschulungen in den Themenbereichen SSV-Fährte, SSV-Gehorsams-, SSV-Unterordnungs- und SSV-Stöberprüfung

- Prüfungsnachweis einer SSV-Gehorsamsprüfung Stufe 1, SSV-Unterordnungsprüfung Stufe 1 und einer SSV-Fährtenprüfung Stufe 1 bzw. SSV-Stöberprüfung Stufe 1.

Alternativ werden Prüfungsnachweise entsprechender Prüfungen anerkannt, die in der AZG angehörenden Vereinen bestanden wurden.

SSV-Übungsleiteranwärter sollten nach Möglichkeit über einen längeren Zeitraum aktiv am Ausbildungsbetrieb des SSV innerhalb ihrer Landesgruppe, im Rahmen der SSV-Ausbildungswochen oder sonstiger vom SSV anerkannter Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen haben.

§ 9 Ernennung/Ablehnung und Abberufung von SSV-Übungsleitern

Nach Erlangung der erforderlichen Sachkunde kann der SSV-Übungsleiteranwärter einen Antrag auf Ausstellung eines SSV-Übungsleiterscheines beim Vorstand der zuständigen Landesgruppe stellen. Dieser leitet den Antrag über den SSV-Obmann für Erziehung und Ausbildung an den Zuchtleiter bzw. das zuständige Vorstandsmitglied des SSV weiter.

Der Zuchtleiter bzw. das zuständige Vorstandsmitglied des SSV stellt den SSV-Übungsleiterschein zu. Der SSV-Übungsleiterschein bleibt Eigentum des SSV. Er ist bei Beendigung der Ausbildertätigkeit unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

Der Vorstand der zuständigen Landesgruppe kann aus berechtigten Gründen der Ernennung zum SSV-Übungsleiter widersprechen. In einem solchen Fall kann der SSV-Übungsleiteranwärter die Mitgliederversammlung der zuständigen Landesgruppe um Entscheidung anrufen.

Der SSV-Übungsleiteranwärter/SSV-Übungsleiter kann aus berechtigten Gründen nach Anhörung des SSV-Obmanns für Erziehung und Ausbildung durch den Zuchtleiter bzw. das zuständige Vorstandsmitglied des SSV abberufen werden. In einem solchen Fall kann der SSV-Übungsleiteranwärter/SSV-Übungsleiter binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Abberufung das Vereinsgericht des SSV anrufen.

Der Vorstand der zuständigen Landesgruppe kann aus berechtigten Gründen über den Obmann für Erziehung und Ausbildung die Abberufung des SSV-Übungsleiters von seinem Amt beim Zuchtleiter bzw. zuständigen Vorstandsmitglied des SSV beantragen. In einem solchen Fall kann der SSV-Übungsleiter die Mitgliederversammlung der zuständigen Landesgruppe um Entscheidung anrufen.

Berechtigte Gründe für die Abberufung eines SSV-Übungsleiters sind unter anderem:

- Verstöße gegen das Tierschutzgesetz
- Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des SSV und seiner Untergliederungen
- unsportliches Verhalten
- Nichtteilnahme an vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

§ 10 Kosten der Ausbildung zum SSV-Übungsleiter

Der SSV-Übungsleiteranwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum SSV-Übungsleiter selbst. Es steht der zuständigen SSV-Landesgruppe jedoch frei, sich an den Kosten im Rahmen der SSV-Spesenordnung zu beteiligen. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Ablehnung zum SSV-Übungsleiter sind ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Die SSV-Ausbildungsordnung tritt mit Bekanntgabe des Inkrafttretens im Mitteilungsblatt des Vereins in Kraft.

Beschlossen: 26. September 2009 MV 36304 Alsfeld